

Merkblatt De-minimis-Beihilfe

Deep Tech Award 2019



MERKBLATT DE-MINIMIS-BEIHILFE

1. HINTERGRUND

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) wird bei der Europäischen Kommission auch Preisgeld als staatliche Beihilfe angesehen und deshalb als sogenannte De-minimis-Beihilfe ausgezahlt, bei der ein Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren je Empfänger nicht überschritten werden darf. In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen gewährt wird bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die De-minimis-Regelung eingeführt, die auch für die Preisgelder des Deep Tech Award 2017 anzuwenden ist.

2. VERFAHREN MIT FOLGEWIRKUNG

Mit Einsendung des Beitrags erhält der Bewerber den Vordruck „Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ (Muster Anlage), der bei einer eventuellen Prämierung bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (siehe unten) als Voraussetzung zur Auszahlung des Preisgeldes einzureichen ist. Mit der Auszahlung des Preisgeldes wird eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt und übermittelt. Da die Preisgelder als sogenannte De-minimis-Beihilfe ausgezahlt werden, ist eine Auszahlung bei Überschreitung der relevanten Förderregularien (Überschreitung des Betrages von 200.000 € in den letzten drei Steuerjahren je Empfänger) nicht möglich.

MERKBLATT DE-MINIMIS-BEIHILFE

3. KONTAKT BEI RÜCKFRAGEN

Während des gesamten Wettbewerbs stehen wir Ihnen für Rückfragen, Hinweise und Anregungen zur Verfügung.

Betül Özdemir, Referentin Open Data
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Tel: +49 (0)30 9013-8250

Mail: betuel.oezdemir@senweb.berlin.de

Web: <http://www.projektzukunft.berlin.de>

Alle Information zum Wettbewerb finden Sie unter: <https://projektzukunft.berlin.de>

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei:

Jens Möricke, Projektmanager
SIBB e.V.
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Tel.: + 49 (0)30 408191-284

Mail: jens.möricke@sibb.de

Web: <http://www.sibb.de/>

4. ANLAGE

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für *De-minimis*-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragssteller _____

Anschrift _____

MERKBLATT DE-MINIMIS-BEIHILFE

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:

Ja

Nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

MERKBLATT DE-MINIMIS-BEIHILFE

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als *ein einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen²,

- Agrar-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴

- Fisch-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁵ und

- DAWI-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁶.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007.

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007.

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

MERKBLATT DE-MINIMIS-BEIHILFE

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfengeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €
				Allg.	Agrar	Fisch	DAWI			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung der Hausbank:

Wir bestätigen die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/des Unternehmens

Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift/en der Hausbank

Über Projekt Zukunft

Um die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Clusters IKT, Medien, Kreativwirtschaft in Berlin zu stärken, startete die Berliner Wirtschaftsverwaltung im Jahr 1997 die Initiative Projekt Zukunft.

Die Initiative erarbeitet Strategien für den Standort, erstellt Studien und Kampagnen, lobt Wettbewerbe zu Zukunftsthemen aus, entwickelt neue Förderinstrumente, organisiert den Austausch mit Unternehmen, initiiert Netzwerke und Plattformen.

Ziel ist es, die clusterübergreifende Vernetzung und den digitalen Wandel der Branchen nachhaltig voranzutreiben. Projekt Zukunft steht für mehr digitale Innovation und Kreativität in und aus Berlin.

Herausgeber

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
Geschäftsstelle Projekt Zukunft
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

Kontakt

Betül Özdemir
Referentin Open Data
T: 030 9013-8250
F: 030 9013-7478
betuel.oezdemir@senweb.berlin.de
www.projektzukunft.berlin.de

Öffentlichkeitsarbeit

Uhura Creative Media GmbH

Bildnachweis

Titel @ SIBB e.V.



Projekt Zukunft wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.